

Auszug aus der Verordnung der Stadt Nürnberg über das Wasserschutzgebiet Erlenstegen in der kreisfreien Stadt Nürnberg und den Landkreisen Nürnberger Land und Erlangen-Höchstadt für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Nürnberg (WasserschutzgebietsVO Erlenstegen – WSchVO Erl)

Vom 31. Januar 2002 (Amtsblatt S. 67), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2005 (Amtsblatt S. 289)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i. d. F. d. Bek. vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331), auf Grund von Art. 35 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 3 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. d. Bek. vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) und auf Grund der Verordnung der Regierung von Mittelfranken über die Bestimmung der Stadt Nürnberg als zuständige Behörde für den Erlass von Verordnungen zur Festsetzung, Änderung und Aufhebung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Erlenstegen der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Nürnberg vom 17. Januar 1977 (RABl. S. 11) folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Schutzgebiet
- § 3 Ge- und Verbote und nur beschränkt zulässige Handlungen
- § 4 Ausnahmen
- § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Anlagen
- § 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes
- § 7 Kontrollmaßnahmen
- § 8 Entschädigung und Ausgleich
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 In-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Nürnberg wird in der kreisfreien Stadt Nürnberg und den Landkreisen Nürnberger Land und Erlangen-Höchstadt das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

Fassungsbereich,
engerer Schutzzone,
weiterer Schutzzone A und
weiterer Schutzzone B.

(2) Der Fassungsbereich ist die unmittelbare Umgebung der Brunnenfassungen. Er wird begrenzt durch den Flusslauf der Pegnitz und die Umzäunungen der Wassergewinnungsanlagen Erlenstegen / Eichelberg / Mühlhof.

(3) Die Grenze der engeren Schutzzone verläuft im Westen ungefähr in Nord-Südrichtung dem Tiefgraben entlang und berührt die Ostspitze des Langsees. Im Süden verläuft sie längs unterhalb der Niederterrasse, reichend vom Haus Ebenseestr. 30 zum Unterbürger Weiher, umfährt diesen, verläuft entlang der nördlichen Straßenseite des Eschenbacher Weges und der Unterbürger Straße zur Südseite der Ruine Oberbürg und von dort entlang der unteren Hangkante nach Hammer. Von Hammer bis zum Rainwiesenweg in Behringersdorf bildet das Südufer der Pegnitz die Grenze der engeren Schutzzone, von dort verläuft sie in nördlicher Richtung in den Behringersdorfer Forst und dann in westlicher Richtung über den Eichelberg zum Kohlback, vom Kohlback in südlicher Richtung über die B 14 bis zur südlichen Grenze von der Erlenstegen Str. 122 und dann wieder in westlicher Richtung zum Tiefgraben.

(4) Die Grenze der weiteren Schutzzone A verläuft im Westen von der Stadenstraße entlang des Tiefgrabens über die Ostseite des Langsees in Richtung Prutzstraße, entlang des Klingengeweges zu den „Alten Steinbrüchen“, über den „Hirschenkopf“ zu den „Drei Hutbuchen“, von dort in nördlicher Richtung zum „Oberen Röthelweg“ der Gemeinde Schwaig. Im Oberen Röthelweg verläuft die Grenze entlang der westlich gelegenen Straßenseite (Grundstücksgrenzen) nach Behringersdorf und zur Günthersbühler Straße, weiter entlang dieser Straße bis zum „Kreuzplatz“. Von dort aus verläuft die Grenze in westlicher Richtung in den Grenzweg und dann in südlicher Richtung über die Autobahn A 3 zur Stadenstraße.

(5) Die Grenze der weiteren Schutzzone B verläuft in Süd-Nordrichtung von den „Drei Hutbuchen“ über Schwaig – Behringersdorf bis zum Kreuzplatz wie in Abs. 4 beschrieben, danach in östlicher Richtung über die Ludwigshöhe nach Strengenberg, über das westliche Stadtgebiet von Lauf nach Letten zur Autobahn A 9, auf der nördlichen Seite der A 9 bis kurz nach dem Nürnberger Kreuz in Richtung Süden und dann zu den „Drei Hutbuchen“.

(6) Der genaue Grenzverlauf ergibt sich aus den Karten Nrn. 19.2 bis 19.18 der Energie- und Wasserversorgung AG (EWAG) jeweils vom 17.08.1999 im Maßstab 1 : 5.000 und den Karten Nrn. 19.6.1 bis 19.6.4, 19.7.1, 19.8.1, 19.8.2, 19.10.1 bis 19.10.13, 19.11.1 bis 19.11.10, 19.12.1 bis 19.12.5, 19.15.1 bis 19.15.6, jeweils vom 17.08.1999 im Maßstab 1 : 1.000, die bei der Stadt Nürnberg / Untere Wasserrechtsbehörde und den Landratsämtern Nürnberger Land und Erlangen-Höchstadt archivmäßig verwahrt werden und von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden können. Als Grenze gilt jeweils die Außenkante der Begrenzungslinie.

(7) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Schutzgebiets nicht.

(8) Die Schutzzonen sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

(9) In den Anlagen 1 und 2, die Bestandteil dieser Verordnung sind, werden Ge- und Verbote und nur beschränkt zulässige Handlungen nach § 3 erläutert.

§ 3 Ge- und Verbote und nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Auszug aus den Schutzzonen mit den für das Gemeindegebiet Rückersdorf zu beachtenden Auflagen und Einschränkungen

		weitere Schutzzone B
1	bei landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Nutzung (auch in Hausgärten und Kleingartenanlagen)	
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	<ul style="list-style-type: none"> • verboten, wenn die Düngung nicht so vorgenommen wird, dass auch bei Schneeschmelze oder Überschwemmung die Abschwemmung der aufgebrachtene Stoffe in oberirdische Gewässer verhindert wird • verboten, wenn Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • zu Winterweizen, -roggen, Triticale im Herbst • auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau • auf Grünland vom 15.10. bis 15.2.
1.2	Düngen mit sonstigen organischen oder mineralischen Stickstoffdüngern	

		<ul style="list-style-type: none"> • auf Ackerland vom 1.10. bis 15.2. • auf Brachland • auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden • sofern keine Aufzeichnungen für Flächen über 0,5 ha gemäß Anlage 1 Nr. 1 über den ordnungsgemäßen Einsatz geführt werden
1.3	Behandeln von Grüngut und Bioabfällen, Lagern oder Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm, Bioabfall oder Kompost aus zentralen Grüngutsammelstellen und Bioabfallbehandlungsanlagen	verboten, sofern nicht ein ausreichender Abstand nach Anlage 1 Nr. 2 zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird
1.4	Befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern (zu den Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4 und Anlage 1 Nr. 3.4)	verboten, ausgenommen in dichter monolithischer Bauweise mit Ableitung der Jauche in dichten Behältern, sodass der Dung weder oberflächlich abfließen noch in den Untergrund eindringen kann. Auf Anhang 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWs-) i. d. F. d. Bek. vom 3. August 1996 (GVBl. S. 348, ber. 1997 S. 56) in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.
1.5	Anlagen zum Sammeln, Lagern oder Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern (zu den Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4 und Anlage 1 Nr. 3.4)	verboten, ausgenommen in dichten Behältern, so angelegt, dass die Jauche, Gülle bzw. der Silagesickersaft weder oberflächlich abfließen noch in den Untergrund eindringen kann
1.6	Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger (ausgenommen Kalk) auf unbefestigten Flächen	verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt
1.7	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen mit Ableitung in einen dichten Behälter, so dass Gär- und Sickersaft weder oberflächlich abfließen noch in den Untergrund eindringen kann.
1.8	Gärfutterlagerung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten, ausgenommen in dichten Foliensilos (Ballensilage) bei Siliergut ohne Gärsafterwartung mit ausreichendem Abstand nach Anlage 1 Nr. 2 zu oberirdischen Gewässern
1.9	Stallungen zu errichten und zu erweitern (zu den Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4 und Anlage 1 Nr. 3.4)	<ul style="list-style-type: none"> • verboten, ausgenommen entsprechend Anlage 1 Nr. 3, • verboten, wenn eine Lagerkapazität für weniger als 6 Monate für den anfallenden organischen Dünger vorhanden ist. <p>Auf Anhang 5 der VAWs wird verwiesen.</p>
1.10	Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 1 Nr. 4	<ul style="list-style-type: none"> • verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird • verboten, sofern nicht ein ausreichender Abstand nach Anlage 1 Nr. 2 zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird und der direkte Zugang der Tiere zum Gewässer verhindert wird
1.11	Beweidung	<ul style="list-style-type: none"> • verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird • verboten, sofern nicht ein ausreichender Abstand nach Anlage 1 Nr. 2 zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird und der direkte Zugang der Tiere zum Gewässer verhindert wird
1.12	Umgang mit und Anwendung von	verboten in Hausgärten und Kleingartenanlagen, aus-

	Pflanzenschutzmitteln	genommen solche Pflanzenschutzmittel nach Anlage 2, die jährlich aktualisiert in den Amtsblättern des Schutzgebietsbereiches veröffentlicht werden und sofern nicht ein ausreichender Abstand nach Anlage 1 Nr. 2 zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird
1.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	Verboten
1.14	Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen (außer Hausgärten und Kleingartenanlagen)	verboten, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet und sofern nicht ein ausreichender Abstand nach Anlage 1 Nr. 2 zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird
1.15	Nasskonservierung von Rundholz	Verboten
1.17	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 1 Nr. 6 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten, sofern nicht ein ausreichender Abstand nach Anlage 1 Nr. 2 zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird
1.18	Landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen
1.19	Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 1 Nr. 7, Kahlhieb, Entbuschung, Rodung oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme	verboten, ausgenommen: <ul style="list-style-type: none"> • Umbruch zur erforderlichen Grünlanderneuerung mit flacher Einarbeitung des Wurzelfilzes, sofortiger Wiederansaat ohne Stickstoffdüngung und Wiederherstellung einer durchgängigen Begrünung • Kahlhieb einer Fläche kleiner als 3000 m² bei Wiederaufforstung mit standortgerechtem Mischwald
1.21	Winterfurche	verboten im festgesetzten Überschwemmungsgebiet
1.22	ganzzährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet
2	bei sonstigen Nutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)	
2.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand-, Tongruben, Steinbrüche	verboten, sofern nicht ein ausreichender Abstand nach Anlage 1 Nr. 2 zu oberirdischen Gewässern eingehalten und damit verstärkte Bodenerosion vermieden wird
3	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (soweit nicht unter Nr. 1 geregelt)	
3.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten, sofern nicht ein ausreichender Abstand nach Anlage 1 Nr. 2 zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird
3.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten, sofern nicht ein ausreichender Abstand nach Anlage 1 Nr. 2 zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird
3.3	Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten, sofern nicht ein ausreichender Abstand nach Anlage 1 Nr. 2 zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird
3.5	Abfall, einschließlich aller Stoffe, die einer Verwertung zugeführt werden können und bergbauliche	verboten, sofern nicht ein ausreichender Abstand nach Anlage 1 Nr. 2 zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird

	Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	ten wird
3.6	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung und Transport von radioaktiven Stoffen	verboten
4	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen	
4.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> • verboten, ausgenommen Anlagen zur Verminderung der Schadstofffracht, die mindestens den Anforderungen nach § 7 a Abs. 1 Satz 1 WHG genügen • verboten, ausgenommen Abscheider für Leichtflüssigkeiten in Entwässerungsanlagen von Straßen und deren Nebenanlagen nach Anforderungen der RiSWag
4.2	Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke, einschließlich Absetz- und Rückhaltebecken, zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen Regenentlastungsbauwerke für Niederschlagswasser von Verkehrsflächen
4.4	Ausbringen von Abwasser	verboten
4.5	Anlagen zur Versickerung und Versenkung von Abwasser, falls nicht unter Nr. 4.6 geregelt (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen), zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> • verboten, ausgenommen Einleitung von Kühlwasser • verboten, ausgenommen breitflächige Versickerung von Straßenabwässern über die belebte Bodenzone
5	bei Verkehrswegen und Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung	
5.5	Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern, Camping aller Art	verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung
5.7	Sport- und sonstige Veranstaltungen durchzuführen	<ul style="list-style-type: none"> • verboten für Veranstaltungen mit mehr als 500 Personen außerhalb von Sportanlagen gemäß Nr. 5.6 • verboten für Motorsport
5.10	Militärische Übungen durchzuführen	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf Bundesstraßen und Bundesautobahnen
5.16	Düngen mit mineralischen Stickstoffdünger auf Freilandflächen, sofern nicht unter Nr. 1.2 geregelt	verboten, wenn kein ausreichender Abstand nach Anlage 1 Nr. 2 zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird und die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nicht nachprüfbar gemäß Anlage 1 Nr. 1 dokumentiert wird
5.17	Beregnung auf Freilandflächen, sofern nicht unter Nr. 1.14 geregelt	verboten, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet und sofern nicht ein ausreichender Abstand nach Anlage 1 Nr. 2 zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird
6	bei baulicher Nutzung	
6.1	Bauliche Anlagen zu errichten, zu erweitern oder wesentlich zu verändern	verboten, ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung

(2) Weiter gehende Verbote oder Beschränkungen nach der VAWS in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(3) Die in Abs. 1 genannten Verbote gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

§ 4 Ausnahmen

(1) Die nach Art. 75 BayWG zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Stadt Nürnberg, Landratsamt Nürnberger Land, Landratsamt Erlangen-Höchstädt) kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Wohl der Allgemeinheit der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Zulassung der Ausnahme wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Anlagen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsereichs und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde und des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 19 Abs. 3, § 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung beschränkt, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt oder ein Gebot nach § 3 Abs. 1 nicht befolgt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Zulassung der Ausnahme verbundenen Auflagen zu befolgen,
3. Maßnahmen nach §§ 5 bis 7 nicht duldet.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01.03.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Nürnberg über das Wasserschutzgebiet Erlenstegen der Energie- und Wasserversorgung AG Nürnberg in der

kreisfreien Stadt Nürnberg und den Landkreisen Nürnberger Land und Erlangen-Höchstadt für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Nürnberg vom 19. Dezember 1978 (Amtsblatt der Stadt Nürnberg, S. 293; Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt 1979, S. 21; Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land 1979, S. 1) außer Kraft.